

# STATUTEN

des Vereines

## § 1

Der Verein führt den Namen

**Kleingärtneverein Füchselbach**

.....  
und hat seinen Sitz in

A – 4060 Leonding, Paschingerstrasse 63  
.....

Er ist ein selbstständiger, rein wirtschaftlicher Zweckverein im Rahmen des jeweiligen Landesverbandes, sowie des „Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs“. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und dessen Mitglieder bindend. Der Austritt des Vereines aus dem Landesverband kann nur in der Generalversammlung des Vereines beschlossen werden, wozu eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Zu dieser Versammlung ist der Landesverband einzuladen, der einen oder mehrere Vertreter entsendet, denen Gelegenheit gegeben werden muss, die Vereinsmitglieder über die Folgen des Austrittes aufzuklären.

## § 2

### Zweck und Ziele

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt folgende Interessen

Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder, Durchführung theoretischer und praktischer Schulung durch spezielle Fachgruppen, Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen, sowie die Prämierung vorbildlicher Leistungen.
- b) Vermittlung der vom Zentralverband herausgegebenen Zeitschrift und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel. Anlage einer Fachbibliothek und Pflege zweckdienlicher Statistik.
- c) Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikel für den Gartenbau und Imkerei zur weiteren Abgabe an die Mitglieder.
- d) Beratung der Mitglieder, Erteilung von Rechtsauskünften in Kleingartenfragen erfolgen durch den Landes- oder Zentralverband auf Grund einer Vereinsanweisung.

- e) Abschluss und Vermittlung leistungsfähiger Versicherungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei zum Versicherungsbetrieb zugelassenen Unternehmungen.
- f) Wasserversorgung der Kleingärten, sowie der Abwasserkanalisation, weiters die Förderung kultureller Unternehmen. Alle diese Einrichtungen, für deren Errichtung bzw. Erwerbung allenfalls geltende Vorschriften zu beachten sind, sollen der Benützung durch die Vereinsmitglieder dienen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen
- b) Fördernden und
- c) Ehrenmitgliedern.

*Ordentliche Mitglieder:* Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und handlungsfähige Person werden, wenn dieselbe eine Gartenparzelle erwirbt. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen oder durch eine Beitrittserklärung erworben, wenn die Vereinsleitung zustimmt. Diese hat das Recht, Ansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft. Das aufgenommene Mitglied hat die Kenntnisnahme der Vereinsstatuten und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung sowie die Verpflichtung zur Einhaltung derselben zu bescheinigen.

*Zu fördernden Mitgliedern* können physische und juristische Personen, Behörden und Körperschaften ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.

*Zu Ehrenmitgliedern* können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und Vereinsinteressen großen Verdienst erworben haben. Fördernde und Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen enthoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die gemeinsamen statutarischen Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Kleingärtner zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich aus dem Pachtvertrag und der Gartenordnung.
- b) Ordentliche Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme und können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter, sowie das schriftliche und mündliche Beschwerderecht bei der Vereinsleitung.

- c) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten im Sinne der Statuten und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung, die einen Bestandteil der Vereinsstatuten bildet, ordentlich zu bewirtschaften, das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen.
- d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten des Vereines, sowie die Gartenordnung, und die Beschlüsse der Generalversammlungen, deren statutenmäßige Bestimmungen und Anordnungen genauest zu beachten und die Weisungen der Vereinsfunktionäre zu befolgen.
- e) Jedes Mitglied hat auch die von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, Landesverband und Zentralverband, sowie die festgesetzten Umlagen, Gebühren oder im Interesse des Vereines erforderlichen sonstigen Einhebungen fristgerecht zu entrichten.
- f) Die vorübergehende Benützung einer Kleingartenparzelle durch eine dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann die Vereinsleitung bei entsprechender Begründung durch das schriftlich ansuchende Mitglied nur in Ausnahmefällen gestatten.
- g) Wenn im allgemeinen Vereinsinteresse eine Änderung im Flächenausmaß des überlassenen Kleingartens erforderlich wird, hat jedes Mitglied eine solche gegen angemessene Entschädigung zuzulassen.
- h) Jedes Mitglied ist auch gehalten, den Funktionären des Leitungsorganes oder einem von ihr bestellten Organ das Betreten und die Besichtigung der Kleingartenparzelle und der darauf befindlichen Baulichkeiten zu gestatten.
- i) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandenen und benützten Vereinsanlagen und Einrichtungen jederzeit pfleglich zu betreuen.
- j) Schließlich ist jeder Mitglied verpflichtet, die Schädlingsbekämpfung nach besten Kräften vorzunehmen und die hierzu vom Verein eventuell getätigten Maßnahmen zu fördern bzw. zuzulassen.
- k) Mit der Mitgliedschaft beim Landesverband ist jedes Mitglied damit einverstanden, dass ihre Daten bei der Vereinsverwaltung gespeichert werden, außer ein Mitglied untersagt schriftlich dem Verein die Speicherung der Daten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein verpflichtet sich der Vorstand, die Daten des Mitgliedes aus der Datenverwaltung unverzüglich zu löschen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt (§6)
- b) durch Ableben des Mitgliedes (§7)
- c) infolge Ausschlusses (§8)
- d) mit der Auflösung des Vereines (§18)

## § 6

### Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen, das Mitgliedsbuch sowie der Pachtvertrag sind zurückzustellen. Der Austritt hat das Erlöschen nicht nur des Pachtvertrages, sondern aller Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis zum Verein sowie auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen (Wasserleitungen, Vereinsheim usw.) zur Folge.

## § 7

### **Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ableben**

Durch den Tod des Unterpächters wird der Einzel- oder Unterpachtvertrag aufgelöst, es sei denn, dass binnen 2 Monaten, der Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkind des Verstorbenen, oder eine andere Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten 5 Jahren maßgeblich mitgewirkt hat, schriftlich gegenüber dem GP die Bereitschaft erklärt, den Einzel- oder Unterpachtvertrag fortzusetzen. Der Generalpächter hat längstens binnen einem weiteren Monat den Eintritt einer dieser Personen in den Einzel- oder Unterpachtvertrag schriftlich anzuerkennen. Falls mehrere Personen die Bereitschaft erklärt haben und eine Einigung darüber, wer das Einzel- oder Unterpachtverhältnis fortsetzen soll, nicht zustande gekommen ist, gilt folgendes: der Ehegatte, bzw. Lebenspartner und die Kinder des Verstorbenen haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten, unter diesen gehen diejenigen, die dem Kleingarten bewirtschaftet haben, den übrigen vor. Soweit nach diesen Vorschriften mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kommen, schlägt das LO dem GP, der die letztendliche Entscheidung trifft, einen Nachfolger vor.

## § 8

### **Ausschließung**

Der Ausschluss und die Kündigung eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vereinsausschusses, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn:

- a) der Einzel- oder Unterpächter mit der Zahlung des Pachtess, von Umlagen oder Beiträgen, zu deren Zahlung er nach den Bestimmungen des Pachtvertrages oder nach den Statuten des Kleingärtnervereines oder des Landesverbandes verpflichtet ist, trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochenen Mahnung länger als einen Monat im Rückstand bleibt;
- b) der Einzel- oder Unterpächter durch sein rücksichtsloses Verhalten anderen Kleingärtnern das Zusammenleben verleidet. Dies gilt insbesondere, wenn er gegen die Statuten oder Gartenordnung verstößt;
- c) der Einzel- oder Unterpächter sich gegenüber dem Grundeigentümer oder den Generalpächter oder deren Organe, einem Mitglied oder Organ des Kleingärtnervereines oder des Landesverbandes einer Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die den Umständen nach als geringfügig zu bezeichnen sind;
- d) der Einzel- oder Unterpächter den Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kleingartengesetzes verwendet oder trotz erfolgter Mahnung die ihm bekannt gegebenen erheblichen Bewirtschaftungsmängel innerhalb einer schriftlich festgelegten Frist nicht abstellt;
- e) der Einzel- oder Unterpächter den Kleingärten trotz erfolgter Mahnung – sei es gärtnerisch oder anderweitig – erwerbsmäßig nutzt. Dem Kleingärtner ist die Weiterverpachtung (Vermietung, Bewirtschaftung durch einen anderen) des Kleingartens nicht gestattet.
- f) In den Fällen lit. b und c steht dem Verhalten des Pächters das Verhalten der seinen Garten besuchenden Personen (Verwandte und Gäste) gleich, sofern er es unterlässt, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen;

- g) Als Ausschließungsgrund nach lit. b und c kann ein Verhalten des Pächters oder der in lit. f genannten Personen nicht herangezogen werden, wenn seither mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.

Nach der in Rechtskraft erwachsenen Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein ist diese dem Mitglied unter Angabe der Ausschließungsgründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Mit der Rechtskraft der Ausschließung erlischt die Mitgliedschaft, jede eventuelle Vereinsfunktion und alle Rechte an den Verein (Gemeinschaftseinrichtungen, wie Wasser- und Stromversorgung).

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung**

Endet das Pachtverhältnis infolge Beendigung des Pachtvertrages, so richten sich die Rechte des Pächters nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Endet das Pachtverhältnis aus einem anderen Grund, so hat der Pächter die errichteten Baulichkeiten und Kulturen auf dem Grundstück zu belassen. Ihm steht in diesem Fall nur ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Baulichkeit und Kulturen zu.

Entschädigungen sind von einem beeideten Sachverständigen festzustellen, wenn keine Einigung über die Höhe der Ablöse erzielt werden kann. Andere Ansprüche an die Vereinsleitung stehen dem ehemaligen Mitglied oder dessen Erben nicht zu.

## **§ 10**

### **Betriebsmittel und Beiträge**

1. Das Vereinsvermögen wird aus den Einschreibgebühren, Investitionsbeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Subventionen, Vermächtnissen und Erträgen von Vereinsveranstaltungen gebildet.
2. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Erfüllung der statutarisch festgelegten Vereinszwecke und ist bestens und nutzbringend anzuwenden.
3. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Höhe der Einschreibgebühren und des Investitionsbeitrages, sowie die Art der Entrichtung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die für den Zentralverband und Landesverband einzuhebenden Jahresbeiträge sind den Mitgliedern nebst allen anderen, dem Verein nicht verbleibenden Einhebungen bekannt zu geben.

## **§ 11**

### **Verwaltung des Vereines**

Die Verwaltung des Vereines obliegt

- a) der Generalversammlung (§12)
- b) der Vereinsleitung (§13)
- c) dem Ausschuss (§14)
- d) dem Aufsichtsrat (§15)

- e) dem Schiedsgericht (§17)

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

## § 12

### Generalversammlung und Wahlkomitee

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich spätestens im ersten Vierteljahr durch den Obmann einzuberufen. Mindestens 14 Tage vorher sind alle Mitglieder hierzu schriftlich einzuladen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, jedenfalls aber, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, eine Viertelstunde nach der auf der Einladung angegebenen Zeit. Die Abstimmungen erfolgen entweder mit Stimmzettel oder durch Handheben. Der Abstimmungsvorgang ist zu Beginn der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzulegen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Alle übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder statt. Sie muss jedoch innerhalb von 4 Wochen vom Obmann einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat schriftlich, unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, verlangt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter. Anwesende Vertreter des Zentral- oder Landesverbandes haben in den Vereinsversammlungen beratende Stimme.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nicht statthaft.

Dem Wirkungskreis der Generalversammlung unterliegen:

- a) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Obmannes/Obfrau, des Kassiers/erin, der Fachberater, eventuell eines Grundreferenten oder von Unterausschüssen sowie des Aufsichtsrates über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Entlastungserteilung der gesamten Vereinsleitung;
- c) die Wahl der Vereinsleitung: Obmann/Obfrau, Schriftführer(in), Kassier(in), Fachberater/in, ev. Grundreferent, Aufsichtsrat und ev. des Wahlausschusses für die nächste Mitgliederversammlung;
- d) die Festsetzung der Einschreibengebühren, der Mitgliedsbeiträge, der Investitionsbeiträge, sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder;
- e) die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung, dann über Anträge von Mitgliedern, wenn diese 14 Tage vor der Generalversammlung ihre Anträge der Vereinsleitung schriftlich übermitteln;
- f) die Ernennung von fördernden und Ehrenmitgliedern;
- g) die Entscheidung über Berufung gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes sowie die Kenntnisnahme über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- i) die Beschlussfassung über die eventuelle Auflösung des Vereines;
- j) die Beschlussfassung über ein restliches Vereinsvermögen.

Zur Wahl der Vereinsleitung, des Aufsichtsrates und aller übrigen Funktionäre ist ein Wahlausschuss zu bilden, dem mindestens 3 Mitglieder angehören müssen. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher während des Wahlvorganges den Vorsitz führt und die Wahlvorschläge zu erstatten hat. Hierbei ist die Eignung der vorzuschlagenden Personen zu

berücksichtigen und sich die vorgeschlagenen zu befragen, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Im Falle der Ablehnung von Vorgeschlagenen hat der Wahlausschuss Ersatznennungen vorzunehmen.

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, welche vom Obmann und Schriftführer und bei nicht verlesenen Generalversammlungsprotokollen von zwei zu wählenden Protokollprüfern zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

### **Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung, die alle 3 Jahre entsprechend den von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten gewählt wird, besteht aus:

dem Obmann/Obfrau und einem oder 2 Stellvertretern/Innen,  
dem Schriftführer/in und dessen Stellvertreter/in  
dem Kassier/in und dessen Stellvertreter/in, sowie dem  
Interessensvertreter/in und dessen Stellvertreter/in.

Der Verein wird nach innen und außen durch den Obmann/Obfrau, im Falle seiner (ihrer) Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter/innen, vertreten.

Alle Schriftstücke sind vom Obmann (Stellvertreter/in) und dem Schriftführer/in (Stellvertreter/in) zu unterschreiben. Kassenbelege sind vom Obmann/Obfrau und vom Kassier/in zu fertigen.

Die Vereinsleitung hält nach Bedarf Sitzungen ab, welche vom Obmann einberufen werden. Er oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz.

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder der Vereinsleitung anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung innerhalb der Funktionsperiode aus, tritt der Stellvertreter/in in Funktion und es hat eine Kooptierung zu erfolgen, die der Zustimmung des Ausschusses bedarf und von der nächsten Generalversammlung der nachträglichen Bestätigung bedarf.

Der Vereinsleitung obliegt:

- 1) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
- 2) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- 3) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
- 4) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- 5) Beschluss der Geschäftsordnung,
- 6) Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 14**

### **Ausschuss**

Der Ausschuss, dessen Funktionsdauer entsprechend den von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten festgesetzt ist, besteht aus der Vereinsleitung und aus den Sektionsleitern

(Gartensprechern). Er hält in regelmäßigen Abständen je nach Bedarf, eine Sitzung ab, die vom Obmann/Obfrau oder dessen Stellvertreter/in einberufen wird.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- a) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung, wenn die Anträge nicht dem Wirkungsbereich der Generalversammlung oder der Vereinsleitung vorbehalten sind,
- b) Vorbereitung von Anträgen für die Mitgliederversammlung,
- c) Stellungnahme zu allen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Fragen, sowie zu den jeweiligen Finanzberichten des/r Kassiers/in und den Berichten des Aufsichtsratsobmannes/in

## **§ 15**

### **Rechnungsprüfer**

Jeder Verein hat mindestens 2 Rechnungsprüfer zu bestellen, die unabhängig und unbefangen sein müssen. Deren Funktionsdauer beträgt ebenfalls 3 Jahre, gleich dem Leitungsorgan. Die RP werden von der Mitgliederversammlung ausgewählt und dürfen keinem anderen Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören. Die RP haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf Ordnungsgemäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den RP die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die RP haben dem LO zu berichten und eventuelle Gebarungsmängel aufzuzeigen. Stellen die RP fest, dass das LO auf beharrliche und schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen verstößt, ohne dass für Abhilfe gesorgt wird, so können sie die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 16**

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus zwei Mitgliedern und wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der Funktionsperiode aus, hat durch den Ausschuss eine Ergänzung stattzufinden, die der nachträglichen Zustimmung der nächsten Generalversammlung bedarf. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Vereinsleitung und des Ausschusses teilzunehmen, bei welchen sie beratende Stimmen haben.

Der Aufsichtsrat überwacht ständig die Geschäftsgebarung und überprüft wiederholt die finanzielle Gebarung der Vereinsleitung. Der Überprüfung unterliegen sämtliche Bücher, Belege, der Jahresabschluss, sowie die Protokolle aus den Sitzungen des Ausschusses und der Vereinsleitung.

Der von den Aufsichtsratsmitgliedern gewählte Vorsitzende erstattet in der Generalversammlung über die Prüfungstätigkeit, sowie die gemachten Wahrnehmungen Bericht und stellt allfällig in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung der gesamten Leitungsorgan.

Der Aufsichtsrat hat das Recht und die Pflicht, die Abstellung festgestellter, statutenwidriger Zustände von der Vereinsleitung zu verlangen, widrigenfalls der Aufsichtsrat berechtigt ist, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern.

## **§ 17**

### **Vereinsämter**

Die Ausübung der Funktionen erfolgt ehrenamtlich. Der/Die Obmann/Obfrau, sein/e Stellvertreter/in und der/die Kassier/in sind aus ordentlichen Mitgliedern zu bestellen, alle übrigen Funktionen können auch von Nichtmitgliedern (Ehegatte oder Partner) ausgeübt werden, sofern sie bei der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Vereinsfunktionäre werden auf die Dauer der von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben ihre Obliegenheit mit besten Kräften, bestem Können und Gewissen auszuüben.

Vereinsfunktionäre haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Angemessene Funktionsgebühren (eine pauschalierte Aufwandsentschädigung), insbesondere für die Hauptfunktionäre, können nur von der Generalversammlung bewilligt werden.

## **§ 18**

### **Schiedsgericht**

- 1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei vergeblichen Schlichtungsversuchen durch den Vereinsausschuss ein Schiedsgericht, in das jeder Streitteil 2 Vertreter entsendet, die Mitglieder des Vereines sein müssen.
- 2) Die vier Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden, der bei allen Beschlüssen mitstimmt. Kann jedoch über den Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- 3) Die Zuweisung von Schlichtungsfällen an das Schiedsgericht hat längstens 2 Wochen nach dem letzten Einigungsversuch zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb der nächsten 4 Wochen eine Entscheidung zu treffen.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereines**

- 1) Eine freiwillige Vereinsauflösung kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Der Verein ist aufzulösen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird.
- 2) Mit der vollständigen Liquidierung und beschlossenen Vermögenszuführung nach Bereinigung aller Aktiven und Passiven sind drei von der letzten Generalversammlung bestellte Bevollmächtigte, oder der vor der Auflösung bestehende Aufsichtsrat, zu betrauen.
- 3) Im Falle einer freiwilligen Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen, wenn kein anderer Beschluss gefasst wurde, gemeinnützigen Zwecken der Kleingartenbewegung zu.